



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0244(NLE)**

**11877/22
ADD 1**

PECHE 290

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 415 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 415 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 415 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 23.8.2022
COM(2022) 415 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2023 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Bedingungen angegeben.

Bei Bezugnahmen auf Fanggebiete sind, sofern nicht anders angegeben, die ICES-Gebiete gemeint.

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Entsprechungen zwischen den wissenschaftlichen und den gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Tabelle 1

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 30-31 (HER/30/31.)
Finnland	65 649	Analytische TAC	
Schweden	14 425		
Union	80 074		
TAC	80 074		

Tabelle 2

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22-24 (HER/3BC+24)
Dänemark	110 ⁽¹⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	435 ⁽¹⁾		
Finnland	0 ⁽¹⁾		
Polen	103 ⁽¹⁾		
Schweden	140 ⁽¹⁾		
Union	788 ⁽¹⁾		
TAC	788 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist der Fischfang im Rahmen dieser Quote für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 m gestattet, die mit Kiemennetzen, Verwickelnetzen, Handleinen, Großreusen oder Reißangeln fischen. Die Kapitäne dieser Fischereifahrzeuge sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeit jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden kann.

Tabelle 3

Art:	Hering	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 25-27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)
	<i>Clupea harengus</i>		
Dänemark	1 343	Analytische TAC	
Deutschland	356	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Estland	6 859		
Finnland	13 388		
Lettland	1 693		
Litauen	1 782		
Polen	15 210		
Schweden	20 420		
Union	61 051		
TAC	Entfällt		

Tabelle 4

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)
	<i>Clupea harengus</i>		
Estland	21 078	Analytische TAC	
Lettland	24 565	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	45 643		
TAC	45 643		

Tabelle 5

Art:	Dorsch		Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 25-32 (COD/3DX32.)	der
	<i>Gadus morhua</i>				
Dänemark	137	(1)	Vorsorgliche TAC		
Deutschland	54	(1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.		
Estland	13	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Finnland	10	(1)			
Lettland	51	(1)			
Litauen	33	(1)			
Polen	159	(1)			
Schweden	138	(1)			
Union	595	(1)			
TAC	Entfällt	(1)			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 6

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22–24 (COD/3BC+24)
Dänemark	214 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Deutschland	104 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	5 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Finnland	4 ⁽¹⁾		
Lettland	18 ⁽¹⁾		
Litauen	11 ⁽¹⁾		
Polen	57 ⁽¹⁾		
Schweden	76 ⁽¹⁾		
Union	489 ⁽¹⁾		
TAC	489 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 7

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22-32 (PLE/3BCD-C)	der
Dänemark	8 105	Analytische TAC		
Deutschland	900	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Polen	1 697			
Schweden	611			
Union	11 313			
TAC	11 313			

Tabelle 8

Art:	Atlantischer Lachs	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-31 (SAL/3BCD-F)
	<i>Salmo salar</i>		
Dänemark	13 223	(1)(2)	Analytische TAC
Deutschland	1 471	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland	1 344	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland	16 488	(1)(2)	
Lettland	8 411	(1)(2)	
Litauen	989	(1)(2)	
Polen	4 011	(1)(2)	
Schweden	17 874	(1)(2)	
Union	63 811	(1)(2)	
TAC	Entfällt		
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.		
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden. Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote nördlich von 59°30' nördlicher Breite in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.		
(3)	Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden (SAL/*3D32).		

Tabelle 9

Art:	Atlantischer Lachs	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
	<i>Salmo salar</i>		
Estland	969	(1)	Vorsorgliche TAC
Finnland	8 486	(1)	
Union	9 455	(1)	
TAC	Entfällt		
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.		

Tabelle 10

Art:	Sprotte	Gebiet:	Unionsgewässer der

<i>Sprattus sprattus</i>		Unterdivisionen 22-32 (SPR/3BCD-C)
Dänemark	19 882	Analytische TAC
Deutschland	12 596	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
Estland	23 087	
Finnland	10 408	
Lettland	27 884	
Litauen	10 087	
Polen	59 174	
Schweden	38 436	
Union	201 554	
TAC	Entfällt	